



# AMTSBLATT

## des k. u. k. Kreiskommandos in Końsk,

Nr 9

1 März 1916.

**INHALT (1—16).** 1. Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 7. Februar 1916 betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauabgaben, 2. Brieftauben, 3. Anmeldung von Bergbauberechtigungen, 4. Weiteres und engeres Kriegsgebiet, 5. Vereine - Vereinsstatuten, 6. Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe, 7. Zählung der Transportmittel, 8. Fleischlose Tage, 9. Kriegsmaterial, 10. Bahnanlagen, 11. Lieferung militärischer Stampiglien und Drucksorten, 12. Abfuhr von Geldbeträgen an das Kreiskommando, 13. Aktivierung eines Postamtes, 14. Aufstellung des Aichamtes, 15. Leiche einer ermordeten Frauensperson.

1.

### Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 7. Februar 1916 betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauabgaben.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der Obersten Zivil- und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Alle Bergbauberechtigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wurden, müssen innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim k. u. k. Militärbergamte in Dąbrowa angemeldet werden.

Auf Verlangen des Militärbergamtes ist innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist von wenigstens vier Wochen der Bestand der Bergbauberechtigung nachzuweisen.

Wenn die im ersten Absatze vorgeschriebene Anzeige nicht erbracht wird, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Militärbergamte entzogen werden.

§ 2.

Venn die vom Bergbaubetriebe zu entrichtenden Abgaben nicht rechtzeitig eingezahlt werden, wird dem Zahlungspflichtigen vom Militärbergamte eine schriftliche Mahnung zugestellt, in der eine neue Zahlungsfrist festgesetzt ist. Wenn die Zahlung innerhalb dieser letzteren Frist nicht erfolgt, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Armeeeberkommando entzogen werden.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden - wenn sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen - auf Antrag des Militärbergamtes vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arreststrafen bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich F. M. m. p.

2.

Präs. Nr. 1425 M. G. G.

Z: 2404/1916.

### Brieftauben.

Der Privatbesitz von Brieftauben und Tauben, welche zum Hochlassen geeignet sind, sowie das Halten von Tauben überhaupt in geschlossenen Behältern in und ausserhalb der Wohngebäude und in den hiezu gehörenden Nebenräumen, Stallungen u. s. w., desgleichen die Einfuhr, das Einschmuggeln von Tauben, die Mitnahme solcher bei allen Reisen, schliesslich das Mitführen von Tauben von Ort zu Ort, ist strengstens verboten.

Die Einwohner sind durch die Gem.-Vorsteher, Schultheisse, Lehrerschaft aufmerksam zu machen, dass die dieses Verbot Übertrenden, sich der Spionage und Begünstigung des Feindes verdächtig machen, und dass auf diese strafbare Handlung (§ 327, Militär-Straf-Gesetz) das **Standrecht** publiziert ist.

3.

### Anmeldung von Bergbauberechtigungen.

M. G. G. Präs. Nr. 1972/16.—Z: 3323.

Im Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen ist eine Verordnung des Armeeeberkommandos vom 12./II. 1916. betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauabgaben kundgemacht worden.

Es wird auf das Erscheinen dieser Verordnung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass alle an das Militärbergamt in Dąbrowa gerichteten Fundanzeigen und Gesuche um Verleihung von Bergbauberechtigungen bis auf weiteres unbeantwortet bleiben werden.

4.

M. G. G. Praes. Nr. 933

Z: 2010 1916

### Weiteres und engeres Kriegsgebiet.

In Abänderung früherer Anordnungen wurde innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes die Grenze zwischen dem engeren und dem weiterem Kriegsgebiete längs des Bugflusses festgesetzt. Die Kreise Tomaszów, Grubieszów und Cholm sind somit aus dem engeren Kriegsgebiete ausgeschieden und in das weitere Kriegsgebiet einbezogen.

Ferner wird bekanntgegeben, dass innerhalb der Monarchie die Ausdehnung des „engeren“ und „weiteren“ nördlichen Kriegsgebietes wie folgt festgesetzt worden ist:

I.

Das nördliche „weitere“ Kriegsgebiet umfasst:

In der Markgrafschaft Mähren die politischen Bezirke Mährisch-Weisskirchen, Neutitschein, Wallachisch-Meseritsch, Mistek, und Mährisch-Ostrau.

Das Herzogtum Ober- und Niederschlesien, mit Ausnahme der politischen Bezirke Freudenthal, Freiwaldau und Jägerndorf.

Den westlichen Teil des Königreiches Galizien bis einschliesslich der politischen Bezirke Skole, Drohobycz, Lemberg und Żółkiew, ferner den westlich des Bugflusses gelegenen Teil des politischen Bezirkes Sokal und das Gebiet der Stadtgemeinde Sokal.

II.

Das nördliche „engere“ Kriegsgebiet umfasst:

Das Herzogtum Bukowina und den östlichen Teil des Königreiches Galizien bis einschliesslich der politischen Bezirke Dolina, Stryj, Żydaczów, Bóbrka, Przemyslan, Kamionka-Strumilowa, ferner den östlich des Bugflusses gelegenen Teil des politischen Bezirkes Sokal mit Ausnahme des Gebietes der Stadtgemeinde Sokal.

5.

### Vereine - Vereinsstatuten.

M. G. G. Nr. 6260/16—Z: 2311/16.

Die Bildung von Vereinen ist an eine Bewilligung gebunden.

Diesbezügliche Gesuche sind an das Kreiskommando zu richten und mit drei Exemplaren der beabsichtigten Statuten zu belegen.

Wenn sich die Vereinstätigkeit auf mehrere Kreise erstrecken soll, so ist für jeden der in Betracht kommenden weiteren Kreise ein Statutenexemplar mehr beizuschliessen.

Zurzeit schon bestehende Vereine haben ihre Statuten zur nachträglichen Genehmigung bis 20. März l. J. dem Kreiskommando einzusenden.

Vor Genehmigung der Statuten darf kein Verein seine Tätigkeit beginnen.

6.

### Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe.

M. G. G. E. Nr. 7718/16

E. Nr. 2987/16.

In Ergänzung der Kundmachung im Amtsblatt Nr. 8 vom 1 Februar 1916 Pkt. 5 wird bekanntgegeben, dass solche jüdische Läden und Gewölbe, die am Samstag geschlossen sind, am Sonntag bis 10 Uhr vormittags und dann von 12—2 Uhr nachmittags offen gehalten werden dürfen.

7.

### Zählung der Transportmittel.

In der nächsten Zeit wird eine Zählung aller Transportmittel im hiesigen Kreise stattfinden.

Es wird hiebei niemandem ein Pferd oder ein Wagen abgenommen werden.

8.

### Kundmachung. Fleischlose Tage.

Nr. 4365—Z: 2938. 1916.

Wegen Viehmangel im Kreise zwei fleischlose Tage wöchentlich und zwar Dienstag und Freitag eingeführt.

An diesen Tagen ist der Verkauf von rohem und zubereitetem (gekocht gebraten, geselcht u. s. w.) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen und Hühnern verboten,

Der Verkauf von Wurstwaren und der sogenannten Inneren (Lunge, Leber Nieren, Milz und Hirn) bleibt bis auf weiteres gestattet.

Tritt mit 27 Februar 1916 in Kraft.

9.

### Kundmachung. Kriegsmaterial.

M. G. G. Präs. 558/1916/Res. 129/A.

Es wird erinnert, dass jedermann verpflichtet ist, gefundenes oder von wem immer zur Aufbewahrung übernommenes Kriegsmaterial jeder Art und ohne Rücksicht auf seinen Zustand abzuführen; es sind dies u. a.: Gewehre, Gewehrbestandteile (Verschlüsse, Eisenbeschläge), Munition, Hülsen, Ausrüstungsgegenstände jeder Art, Montursorten, Metalle, Draht u. s. w.

Derjenige, bei dem Kriegsmaterial vorgefunden wird, verfällt der Strafe.

Hingegen sind, wie im Amtsblatt Nr. 6 vom 1. Dezember 1915 unter 7. verlautbart wurde, auf das ordnungsässig abgeführte, beziehungsweise angezeigte Kriegsmaterial Geldbeträge als Prämien ausgesetzt, die jeweilig vom Kreiskommando ausbezahlt werden.

Die Abfuhr von Kriegsmaterial kann direkt beim Kreiskommando oder beim nächsten Gendarmerieposten geschehen.

10.

### Kundmachung.

#### Bahnanlagen.

Es ist jedermanns Pflicht, alle Eisenbahnanlagen zu schonen. Anschläge auf Eisenbahnanlagen und Eisenbahnen verfallen dem **Standrecht**.

Wer einen solchen Anschlag verhindert und den Täter festnimmt oder doch wesentlich zu seiner Festnahme beiträgt, erhält eine Belohnung von 200 Kronen.

Sind mehrere Personen an der Verhinderung des Anschlages bzw. an der Ergreifung des Täters beteiligt, so wird diese ausgesetzte Belohnung geteilt.

In besonderen Fällen kann auch eine Erhöhung der Belohnung erfolgen.

11.

### Lieferung militärischer Stampiglien und Drucksorten.

Stampiglien militärischer Behörden und militärische Drucksorten (z. b. „Offener Befehl“, „Erlaubnisscheine“ u. dgl. m.) dürfen nur auf Grund amtlicher, mit Unterschrift und Stampiglie der betreffenden Behörde versehener Bestellscheine angenommen bzw. effektuiert werden.

Bestellungen ohne solche Bestellscheine sind sogleich dem nächsten Gendarmerieposten zur Anzeige zu bringen.

12.

### Abfuhr von Geldbeträgen an das Kreiskommando.

Die Abfuhr von Geldbeträgen geschieht mit Abfuhrscheinen, auf denen der Betrag, der Zweck der Abfuhr und der Befehl (die Srafverfügung) auf den sich stützt, eingetragen ist.

Das Zusammenfassen von Beträgen, die auf Grund verschiedener Befehle zur Abfuhr gelangen, auf einen Abfuhrschein, ist nicht zulässig.

13.

### Kundmachung.

#### Aktivierung eines Postamtes.

Exh. Nr. 207/Adj.

Mit 1. März 1916 wird in Skarzysko ein Etappenpostamt I. Klasse aktiviert, an das die Gemeinden Bliżyn, Chlewiska, Kamienna, Szydłowiec und Borkowiec gewiesen sind,

14.

### Aufstellung des Aichamtes.

Zur Besorgung der Aichung der verschiedenen im Verkehre stehenden Masse, Gewichte und Wagen wurde am Sitze des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin ein k. u. k. Aichamt geschaffen.

15.

## Kundmachung.

### Leiche einer ermordeten Frauensperson.

M. G. G. Nr. 8460/16.—Z: 3324.

Am 2. Feber 1916 wurde auf den Feldern des Dorfes Szydłówek, Kreis Kielce, eine weibliche Leiche mit sichtbaren Zeichen der Erwürgung vorgefunden. Die Leiche stellt ein 18—20 jähriges Mädchen, von jüdischem Typus dar. Sie ist 168 cm gross, hat kastanienbraune lockige Haare, graubraune Augen, Nase leicht gebogen, Mund klein, die Schneidezähne im Oberkiefer kariös. Die Leiche war folgendermassen gekleidet;

- 1) Am Kopfe ein buntgefärbtes Kopftuch, an allen 4 Seiten Fransen,
- 2) Grauer Mantel mit einem schwarzen, mit grünem Tuch geränderten Kragen und mit ebensolchen Ärmelbündchen besetzt.
- 3) Schwarze Schürze.
- 4) Buntfarbige dunkle Bluse.
- 5) Weisses Miederleibchen aus Leinwand, ziemlich defekt.
- 6) Blauer Überrock, der am Unterrande 3 buntfarbige Streifen hat.
- 7) Darunter ein zweiter alter Unterrock.
- 8) Weisses Hemd mit Spitzenbesatz, im Oberbrustteile Marke „A. C.“
- 9) Blauviolette Strümpfe und schwarze Schuhe.

Falls das beschriebene Mädchen in einer Familie abgängig ist oder wenn jemand nähere Umstände über die Persönlichkeit abzugeben vermag, ist dies dem nächsten Gendarmerieposten oder dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Kielce anzuzeigen und eventuell die Photographie beim genannten Gerichte anzufordern.

16.

## Steckbriefe.

1) Wicenty Bzinkowski, in Majków, Gemeinde, Wąchock geboren mutmasslich dahin zuständig, klein, stark gebaut, am Gesichte mit Sommersprossen bedeckt, hat blonde Haare, bartlos, trägt einen hellen Sakkoanzug und

2) Maryanna Bzinkowska, Ehegattin des Obgenannten, mager hat dunkelblonde Haare ist sehr gesprächig,—sind des in der Nacht vom 17. auf 19. Oktober l. J. zum Nachtheile der Theodora Duda in Majków begangenen Kuhdiebstahles dringend verdächtig.

Alle Kreiskommandos, Sicherheitsbehörden und Organe, werden ersucht, nach den geflüchteten Beschuldigten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten zuständigen Militärgerichte einzuliefern:

Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

1) Stanislaus Miynarczyk, Sohn des Anton und gs. Helene 32 Jahre alt in Mostki, Gemeide Wielka Wies. Kreis Ilża geboren, ebendahin zuständig, Pferdehändler, mittelgross, mittelstark gebaut, hat angeblich graue Augen, schöne weisse Zähne, blonde Haare einen solchen kleinen Schnurrbart, hat elegantes Auftreten, spricht polnisch, russisch und jüdisch, verheiratet mit der Tochter des Johann Kwiecień in Partzow und

2) Walenty Jedynek, Walek genannt, ca. 36. Jahre. alt, Sohn des Sylwester in Mostki Gem. Wielka wies. Kreis Ilża geboren, ebendahin zuständig, Schuster, mittelgross, etwas untersetzt, hat dunkle Haare und solchen kleinen Schnurrbart, unter der Nase leere Bartstelle, blatternarbig, geht etwas steif und nach vorne gebeugt mit gehängtem Kopfe, hat ein unfreudliches und verbrecherisches Aussehen, spricht polnisch und russisch,—sind des am 31. Oktober 1915 am Meierhofe in Brzeznie zum Schaden des Gutsbesitzers Theodor Wietrzykowski verübten Raubes dringend verdächtig.

Alle Kreiskommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht nach den geflüchteten Beschuldigten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten zuständigen Militärgerichte einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

Der mit dem Urteile des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik 9. Z. K.  $\frac{25}{18}$ /15 vom 29. Dezember 1915 wegen des Verbrechens der Theilnehmung am Diebstahl zum einjährigen verschärften Kerker verurteilte Bäckergehilfe Anton Gutkowski, ist am 2. Jänner l. J. aus dem Feldarreste in Wierzbnik entsprungen.

Gutkowski ist aus Radom in Polen gebürtig, Sohn der Eheleute Adalbert und Josefa, nach Radom zuständig und zuletzt dortselbst wohnhaft, 30 Jahre alt, röm.-kat., verheiratet Bäckergehilfe von Profession, wegen Diebstahls vorbestraft.

Derselbe ist mittelgrosser Statur, hat längliches Angesicht, blaue Augen, dunkle Haare, Augenbrauen, ebensolchen kleinen Schnurrbart, spricht polnisch und russisch.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem obgenannten Gutkowski zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Feldarreste des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

Anton Bromirski, 22 Jahre alt, in Opatów geboren, in Doly Biskupie, Gemeinde Kunów, Kreis Opatów wohnhaft, röm.-kath. ledig, Schlosser, kleine Statur, blonde Haare, blonde Augenbrauen blaue Augen, ovales Gesicht, spricht polnisch, wegen des Verdachtes des Raubes in Untersuchung, ist am 2. Dezember 1915 aus dem Feldarreste in Opatów entsprungen.

Im Betretungsfalle wolle er verhaftet und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów eingeliefert werden.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów.

Am 30. Oktober abends l. J. haben ca 10 bewaffnete Banditen den Meierhof in Morogowice überfallen und 4800 Rubel, 4800 Mark, Pretiosen im Werte von ca 3500 Rubel, einen grünen Sportanzug, eine Haarschneidemaschine und 4 Rasiermesser, eines von der Firma Bieńkowski, geraubt.

Personenbeschreibung von vier Banditen:

1. Mittelgross, blond, bartlos, blatternarbig, das Gesicht von kränklichem Aussehen, ca 30 Jahre alt, er trug eine schwarze jüdische Kappe,

2. Mittelgross, blasses, bartloses Gesicht, ca 20 Jahre alt, war bekleidet mit schwarzem, weichem Hut, langem Pelz mit grauem Überzug und hohen Stiefeln,

3. Gross, schwarze Haare ohne Schnurrbart, längliches Gesicht, ca 20 Jahre alt, in schwarzer Pelzmütze, dunklen Kleidern, Stiefeln,

4. Gross, volles Gesicht, rote Gesichtsfarbe, dunkelblond, blonder herabhängender Schnurrbart, ca 24 Jahre alt, in grauer Sportkappe dunkelgrauem Anzug, hohen Stiefeln, am Halse ein blaues kariertes Halstuch.

Personenbeschreibung der übrigen Banditen fehlt.

Im Betretungsfalle verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów einliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

Johann Plusa, Sohn des Erazm auch Aleksy genannt, Tagelöhner, röm. kat. ledig in Grzybowa góra wohnhaft, wahrscheinlich auch dortselbst geboren und dahin zuständig geht nach rechts gebogen und hat den linken Fuss krumm, wird wegen des am 2. November 1915 in Mirzu zum Nachtheile des Grundwirthes Ignatz Stachowice begangenen Pferdediebstahls gesucht.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht nach dem Geflüchteten, dessen Strafsache hiergerichts anhängig ist, zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

Johann Sokół im Jahre 1875 in Wielkie, Gemeinde Łaziska, Kreis Hża geboren, ebendahin zuständig und wohnhaft, angeblich wohlhalten, röm.-kat, ledig, gewesener Kaufmann, Analphabet, vermögenslos wird wegen des am 28. Oktober 1915 in Wielkie an der Person der Rosalia Łaska aus Wielkie begangenen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung gesucht.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht nach dem Geflüchteten, dessen Strafsache hiergerichts anhängig ist zu forschen ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

Am 27. Dezember v. J. ist aus dem Feldarrest in Wierzbnik der wegen Spionageverdacht inhaftiert gewesene Russe Georgij Temachwejew entsprungen.

Derselbe ist aus Kamieniec Podolski Gouvernement Wolyń in Russland gebürtig, ebendahin heimatzuständig, 28 Jahre alt, gr. orient., verheiratet, Zimmermann von Beruf, hielt sich zuletzt in Małaszyn, Kreis Hża auf.

Derselbe ist mittelgrosser Statur, hat längliches Angesicht, lange spitzige Nase, dunkelblonde Haare, ebenso kleinen Schnurrbart spricht polnisch und russisch, schreibt russisch.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Genannten zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte in Wierzbnik überstellen zu lassen.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

In der Nacht auf den 8 Jänner 1916 wurden in Wolica, Kreis Pinczów, dem dortigen Pfarrer Johann Bronikowski eine Kuh im Werte von 350 Rubel und zwei Ferkel im Werthe von 120 Rubel durch zwei sofort flüchtig gewordenen Täter durch Einbruch in den versperrten Stall gestohlen, geschlachtet und das Fleisch sodann bei Emilie Nowak in Januszowice aus ihrem Vorwissen in Verwahrung gebracht,

Nach dem Ergebnis der bisherigen Erhebungen erscheinen dieses Diebstahles dringend verdächtig:

Ladislaus Czerneda (auch Stanislaus Łazienka genannt) gebürtig aus Dąbrowa, 40 Jahre alt, röm. kath. mittelgross, Haare dunkelblond, polnischer und russischer Sprache kundig, und Lucyan Rzywuski (auch Wiśniewski genannt) gebürtig aus Welgomen in Russisch-Polen, 27 Jahre alt, röm. kath. Sohn des Kasimir und Franciska, von kleiner Statur, Haare hellblond, Schnurrbart klein, polnischer und russischer Sprache kundig.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Tätern des obgeschilderten Diebstahles und insbesondere nach dem Ladislaus Czerneda und Lucyan Rzywuski eifrigst zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pinczów einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Pinczów.

Oberst

**Franz Engel**

K. u. k. Kreiskommandant.

